Inhaltsverzeichnis

From:
https://dokumentation.feuer-muenster.de/
Permanent link:
https://dokumentation.feuer-muenster.de/doku.php/ausbildung_ff:sichern_absperren?rev=1634572579

Die zu bekämpfenden Brände und Hilfeleistungen sind nur selten auf Straßen und Wegen zu finden. Dennoch müssen die Einsatzkräfte und Fahrzeuge der Feuerwehr dorthin gelangen. Dabei kommt es immer wieder zu Verkehrsunfällen, bei denen Einsatzkräfte verletzt oder getötet werden. Um dies zu vermeiden, müssen die Einsatzstellen und Fahrzeuge der Feuerwehr gesichert werden.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) sagt dazu:

Nach §38 Abs. 2 StVO dürfen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Einsatzfahrten sowie an Einsatzstellen blaues Blinklicht zur Warnung des übrigen Fahrzeugverkehrs einsetzen.

Merke:
Der Einsatz von blauem Blinklicht allein hat für andere Verkehrsteilnehmer nur warnenden Charakter. Wenn die Fahrzeuge ungehinderte und freie Fahrt benötigen, müssen Einsatzhorn und blaues Blinklicht angeschaltet sein.

Ausrückbereich ausreichende Ortskenntnisse besitzen. Darüber hinaus sollte die Feuerwehr ständig über die aktuelle Lage des Verkehrsbereiches informiert sein. Das gilt insbesondere für Autobahn- und Kraftfahrstraßenbereiche. Die verantwortlichen Führungskräfte sollten hierzu in Zusammenarbeit mit Autobahnmeistereien, Kreisverwaltungsbehörden und Polizeidienststellen notwendige Erkundungsfahrten durchführen.

Merke:
Die Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Straßenverkehr nur sperren, nicht regeln. Die Maßnahmen der Verkehrsregelung muss die Polizei durchführen.

Verhalten an der Einsatzstelle

Grundtätigkeiten der Technischen Hilfeleistung (folgende Mindestabstände sind einzuhalten):

- **Die Absperrmaßnahmen sind möglichst zu Beginn des Einsatzes durchzuführen, wenn zum Beispiel die Straße sicher vor Nachfolgeverkehr ist.**
- **Vorrangig obliegt es der Polizei, die Einsatzstelle abzusperren und zu sichern. Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Einsatzstelle ein, so muss sie allerdings die Einsatzstelle selbst gegen den fließenden und den Fußgängerverkehr absperren und sichern.**
- **Die Feuerwehr hat das Recht, mit den entsprechenden Signalgeräten (Warnkleidung, Kraftfahrzeugen, größere Sicherungsabstände als für Einzelfahrzeuge mit Sondersignalen, Geräten abzusperren.**
- **Es sind besondere Gefahrmomente, zum Beispiel die Sichtbehinderung, die Verlängerung von Bremsweg und die Reaktionsverzögerung bei unübersichtlicher Straßenführung (zum Beispiel bei Kurven oder Bergkuppen) und widrigen Witterungsbedingungen zu beachten.**

Einsatzfahrt - vorbereitende Maßnahmen - Die Feuerwehren müssen in ihrem

Merke:
Die Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Straßenverkehr nur sperren, nicht regeln. Die Maßnahmen der Verkehrsregelung muss die Polizei durchführen.

Kreisverwaltungsbehörden und Polizeidienststellen notwendige Erkundungsfahrten durchführen.

Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes

* **Zu begutachten sind dabei die Anschlußstellen, die behelfsmäßigen Zufahrten, Straßen und Wege in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen oder Kraftfahrstraßen, die rasen- und waldbrandgefährdeten Bereiche und die Wasserentnahmestellen.**
* **Der Feuerwehr sollte auch bekannt sein, wo nach Unfällen eine besondere Gefahr der Gewässerverunreinigung durch auslaufende Wasser gefährdende Flüssigkeiten besteht (insbesondere im Bereich von Wasserschutzgebieten). Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Wasserwirtschaftsämter.**
* **Für Einsätze auf Autobahnen sollte neben einem Tanklöschfahrzeug und einem Rüstwagen bzw. Löschgruppenfahrzeug mit hydraulischem Rettungsgeräten auch ein Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug mitgenommen werden, auf dem der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ mitgeführt wird.**
\\ **Absichern von Einsatzstellen** \\ \\ //**Absichern auf Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen** // \\ * **Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Straßen so abzusperren, dass die Einsatzkräfte gefahrlos arbeiten können. Im Wesentlichen sollte mit den gleichen Mindestabständen wie außerhalb geschlossener Ortschaften abgesperrt werden. Örtliche Bedingungen, zum Beispiel Kreuzungen und wichtige Ausfahrten, können aber zu Verkürzungen der Absperrgrenzen führen, wenn der Schutz der Einsatzkräfte gesichert bleibt.**
* **Außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Straßen mit Fahrbahnen in beide Richtungen oder mit Fahrbahnen in einer Richtung eine Einsatzstelle etwa 200 m nach beiden Seiten abzusichern.**